

# **Entschädigungsverordnung (EVO) der Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch**

vom 12. Juni 2018

# INHALTSÜBERSICHT

SEITE

<b>A. ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
Art. 1    Rechtsgrundlage.....	3
Art. 2    Geltungsbereich .....	3
<b>B. ENTSCHÄDIGUNGEN .....</b>	<b>3</b>
Art. 3    Grundsatz .....	3
Art. 4    Pauschalentschädigung.....	3
Art. 5    Entschädigung für vorübergehende zusätzliche Belastungen.....	3
Art. 6    Entschädigung von externen zugezogenen Fachpersonen .....	4
Art. 7    Stellvertretung .....	4
Art. 8    Teuerungsausgleich.....	4
<b>C. SPESEN .....</b>	<b>4</b>
Art. 9    Grundsatz .....	4
<b>D. VERSICHERUNG.....</b>	<b>4</b>
Art. 10   Unfall- und Haftpflichtversicherung.....	4
Art. 11   AHV/IV/EO/ALV .....	4
Art. 12   Pensionskasse .....	5
<b>E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>5</b>
Art. 13   Inkrafttreten.....	5
Art. 14   Aufhebung des bisherigen Rechts .....	5

## **A. ALLGEMEINES**

---

### **Art. 1 Rechtsgrundlage**

Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 der Sekundarschulgemeindeordnung vom 14. März 2014 erlässt die Sekundarschulgemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Sekundarschulpflege.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder der Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch.

## **B. ENTSCHÄDIGUNGEN**

---

### **Art. 3 Grundsatz**

Die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählten Mitglieder der Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch werden pauschal entschädigt.

Mit dieser Pauschale sind sämtliche Aufgaben und Pflichten, die mit dem Amt im Zusammenhang stehen, abgegolten, insbesondere die Teilnahme an Schulpflegesitzungen und Schulgemeindeversammlungen, die Ressortleitung, Sitzungsvorbereitungen, das Aktenstudium, die Koordination mit Schulleitung und Schulverwaltung, Schulbesuche sowie die Teilnahme an Veranstaltungen der Schule und an Delegiertenversammlungen.

### **Art. 4 Pauschalentschädigung**

Der Präsident und die Mitglieder der Sekundarschulpflege werden für ihre amtlichen Verrichtungen pauschal entschädigt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem kantonalen Lohnreglement 01.

Die Einreihung der Schulpflegemitglieder erfolgt in die Lohnklasse 17, Leistungsstufe 6. Die Entschädigung wird monatlich ausbezahlt.

Für die Aufgabenerfüllung der Sekundarschulpflege stehen gesamthaft 50 Stellenprozente vom Ansatz der Klasse 17/LS6 zur Verfügung. Dieses Fixum wird wie folgt verteilt: 12.5% für das Präsidium, 10.5% für den Finanzvorstand und je 9% für die übrigen drei Mitglieder der Sekundarschulpflege.

### **Art. 5 Entschädigung für vorübergehende zusätzliche Belastungen**

Als Entschädigung für vorübergehende zusätzliche Belastungen der Mitglieder der Sekundarschulpflege, ist die Sekundarschulpflege ermächtigt, bei ausgewiesenem Bedarf mittels Beschluss jährlich eine zusätzliche Entschädigung zu verteilen. Sie beträgt 10% vom Ansatz der Klasse 17/LS6 für alle Mitglieder zusammen.

Die spezifische Abgeltung der ausserordentlichen Belastungen hat auf einen den auslösenden Arbeiten vorangehenden Beschluss der Sekundarschulpflege zu erfolgen.

**Art. 6 Entschädigung von externen zugezogenen Fachpersonen**

Entschädigungen von extern zugezogenen Fachpersonen werden durch die Sekundarschulpflege separat festgesetzt.

**Art. 7 Stellvertretung**

Bei längeren Stellvertretungen eines Amtsinhabers bzw. einer Amtsinhaberin entscheidet die Sekundarschulpflege über die Aufteilung der Entschädigung zwischen dem Amtsinhaber bzw. der Amtsinhaberin und der Stellvertretung.

**Art. 8 Teuerungsausgleich**

Die Bestimmungen über generelle Teuerungszulagen für das Staatspersonal des Kantons Zürich gelten automatisch auch für die vorgenannten Entschädigungen.

**C. SPESEN**

---

**Art. 9 Grundsatz**

Den Mitgliedern der Behörde werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenen Barauslagen gemäss «Reglement Spesen der Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch» entschädigt.

**D. VERSICHERUNG**

---

**Art. 10 Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Die Mitglieder der Sekundarschulpflege werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Sekundarschulgemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

**Art. 11 AHV/IV/EO/ALV**

Die gesetzlichen Abzüge werden hälftig von der Sekundarschulgemeinde und vom Empfänger oder der Empfängerin bezahlt.

**Art. 12 Pensionskasse**

Die Aufnahme eines Mitglieds der Sekundarschulpflege in die Pensionskasse richtet sich nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie nach den gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen des Versicherungsvertrages mit der Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK).

**E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

**Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungsverordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Kreisgemeindeversammlung auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

Die Sekundarschulpflege regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

**Art. 14 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Mit dem rechtskräftigen Inkrafttreten werden alle mit dieser Entschädigungsverordnung in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

Birmensdorf, 13. März 2018

**SEKUNDARSCHULPFLEGE BIRMENSDORF-AESCH**

Präsidentin



R. Hofstetter

Leiterin Schulverwaltung



B. Bernhard